

Durchführungsbestimmungen

für die soziale Betriebshilfe - Landesmittel

Diese Durchführungsbestimmungen stellen die Rechtsgrundlage für die Übernahme von Kosten dar, die zum größten Teil landwirtschaftlichen Betrieben der Primärproduktion auferlegt werden, weil diese aufgrund ihrer Notlage um die Vermittlung eines Betriebs Helfers/einer Betriebs Helferin angesucht haben und damit Kosten angefallen sind.

Rechtsgrundlagen:

- § 10 des Steiermärkischen Landwirtschaftsförderungs- und Kammeraufwandsgesetzes 2013 (StLWFöKaG), LGBl. Nr. 32/2013 idgF. und § 6 der *Rahmenrichtlinie über die Gewährung von Förderungen des Landes Steiermark*, sowie die *Allgemeine Richtlinie der Steiermärkischen Landesregierung für die Förderung der steirischen Land- und Forstwirtschaft*.
- die Verordnung (EU) 2022/2472 der Kommission vom 14.12.2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. L 327 vom 21.12.2022, S. 1-81, Artikel 23.
- die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen hinsichtlich endbegünstigter Forstbetriebe sowie in der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte tätigen Betriebe, ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1-8 in der geänderten Fassung der VO (EU) Nr. 2020/972 vom 02. Juli 2020, ABl. L 215 vom 07.07.2020, S. 3-6, bzw. deren Folgeregelung.

Zielsetzung:

Landwirtinnen und Landwirte, welche sich in einer Notsituation befinden, sollen zur Überbrückung wegen fehlenden Personals unterstützt werden.

Es soll der notwendige Betriebshilfeinsatz bezuschusst werden, solange die Betriebsführerin/der Betriebsführer oder hauptberuflich mitarbeitende Kinder ihre Aufgaben wegen Krankheit, Spitalsaufenthaltes, Todesfalles, Begleitung schwer kranker Kinder, wegen Kur- oder Urlaubsaufenthaltes, Elternurlaubs oder Unfalles, oder wegen Abwesenheit aufgrund Berufsbildung nicht erfüllen können.

Begriffsbestimmungen:

SVS: Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen

Kuratorium für Soziale Betriebshilfe: Organisation, die sich aus Vertreterinnen/Vertretern des Landes, der Landwirtschaftskammer Steiermark, der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen, dem Maschinenring Steiermark und der Caritas zusammensetzt, und welche jährlich zusammentritt.

1. Förderungsgegenstand:

Es werden Beihilfen vergeben, die der Deckung von tatsächlichen Kosten für die Vertretung einer Landwirtin/eines Landwirtes oder einer natürlichen Person, die Mitglied im landwirtschaftlichen Haushalt am Betrieb ist, dienen. Die Einsatznotwendigkeit und der Leistungsanspruch wird bei der SVS festgestellt. Die Differenz zwischen Gesamtkosten der Betriebshelferin/des Betriebshelfers und den von der SVS übernommenen Kosten ist Gegenstand dieser Durchführungsbestimmungen.

Zur Sicherung des Bestandes und der Entwicklung einer leistungsfähigen Land- und Forstwirtschaft in der Steiermark bezuschusst das Land Steiermark daher den Betriebshilfeinsatz bei in Not geratenen landwirtschaftlichen Betrieben durch Gewährung einer Beihilfe an den Erbringer des Vertretungsdienstes gemäß Artikel 23 der Verordnung (EU) 2022/2472.

Forstbetriebe und in der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte tätige Betriebe erhalten den Zuschuss nur als De-minimis-Beihilfe gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 bzw. einer Folgeregelung dieser Verordnung.¹

2. Förderungswerber:

Förderungswerber sind Erbringer des Vertretungsdienstes, welche als geeignete Vermittler für soziale Dienste auftreten. Die Beihilfen werden an den Erbringer des Vertretungsdienstes ausgezahlt, wobei eine Mitgliedschaft von Hilfesuchenden in der Organisation nicht Voraussetzung ist.

Förderungsanträge von endbegünstigten Primärerzeugerinnen/Primärerzeugern, welche die Kriterien gemäß Artikel 2 Nummer 18 der VO (EU) Nr. 651/2014 bzw. deren

¹ Entsprechend der VO (EU) Nr. 1407/2013 darf der Gesamtbetrag von De-minimis-Beihilfen an einen Betrieb, welcher in der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte oder in der Forstwirtschaft tätig ist, den Höchstbetrag von 200.000 EUR brutto für den Zeitraum von drei Jahren, zurückgerechnet ab dem Jahr der Genehmigung der Beihilfe, nicht übersteigen.

Folgeregelung als Unternehmen in Schwierigkeiten erfüllen, oder einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission nicht nachgekommen sind, finden keine Berücksichtigung.

Eine Koppelung von Landesförderungen mit anderen staatlichen Beihilfen ist zulässig. In diesem Falle sind zusätzlich die Kumulierungsbestimmungen des Artikels 8 der VO (EU) 2022/2472 einzuhalten.

3. Endbegünstigte Personen:

Endbegünstigte Personen sind

- a) natürliche Personen, Personengesellschaften und juristische Personen, die in der Landwirtschaft tätig und kammerzugehörig sind und den Betriebsstandort in der Steiermark haupt- oder nebenberuflich im eigenen Namen und auf eigene Rechnung bewirtschaften,
- b) natürliche Personen, Personengesellschaften und juristische Personen, die in der Forstwirtschaft oder in der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte tätig und kammerzugehörig sind und den Betriebsstandort in der Steiermark haupt- oder nebenberuflich im eigenen Namen und auf eigene Rechnung bewirtschaften.

Förderungen von Endbegünstigten gemäß Punkt 3.b) können nur als „De-minimis“-Beihilfe gewährt werden.

Hinweis: Die Gesamtsumme der einer Förderungswerberin/einem Förderungswerber gewährten „De-minimis“-Beihilfe darf den in den aktuellen Beihilfenrechtsgrundlagen der Europäischen Kommission festgesetzten Betrag nicht übersteigen.

Gebietskörperschaften und deren Einrichtungen sind von der Förderung ausgeschlossen.

4. Förderungsvoraussetzungen der Endbegünstigten:

4.1. Es besteht ein versicherungsrechtlicher Anspruch gegenüber der SVS (es handelt sich um mitversicherte Personen, deren Arbeitskraft ausgefallen ist).

4.2. Die Betriebsführerin/der Betriebsführer hat das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet und bezieht keine Eigenpension oder Ruhegenuss.

In besonders begründeten Fällen können über Beschluss des Kuratoriums für Soziale Betriebshilfe Ausnahmen von den Voraussetzungen der Punkte 4.1. und 4.2. zugelassen werden:

- Der Betrieb befindet sich in einer besonderen finanziellen Notlage oder
- ein Zivildienereinsatz ist rechtlich nicht möglich und die Betriebsführerin/der Betriebsführer ist alleinstehend.

Bei unrichtigen/unvollständigen Angaben, bei Kürzung der gerechtfertigten Einsatzdauer durch die SVS, bei Inhaftierung der betriebszugehörigen Person sowie bei Anrechnung einer Versehrtenrente, Erwerbsunfähigkeitspension etc. können der Vertretungsdienst oder das Land Steiermark zur Auszahlung gekommene Zuschüsse entsprechend reduzieren oder zurückfordern.

5. Art und Ausmaß des Zuschusses an die Endbegünstigten:

5.1. Einsatzfälle, die auch von der SVS bezuschusst werden:

In der Kalkulation des Stundensatzes für die Bezuschussung der Endbegünstigten findet eine Unterscheidung zwischen

- a. Hilfe durch Nebentätigkeit und
- b. Hilfe durch Dienstnehmerinnen/Dienstnehmer statt, welche in einem Dienstverhältnis zum Vertretungsdienst stehen.

Für die Hilfe nach lit. a. gewährt das Land einen Zuschuss iHv. 1,06 EUR je erbrachter Stunde bis zu einem jährlichen Maximalbetrag von 95.000 EUR in dieser Kategorie.

Für die Hilfe nach lit. b. gewährt das Land einen Zuschuss iHv. 18,80 EUR je erbrachter Stunde bis zu einem jährlichen Maximalbetrag von 50.000 EUR in dieser Kategorie.

Eine Verschiebung der beiden Kategorien nach Erreichen eines Maximalbetrages ist möglich.

Ab dem ersten anerkannten Einsatztag wird ein Zuschuss für die Dauer der nachgewiesenen Arbeitsunfähigkeit, maximal jedoch für 90 Tage gewährt.

Das Gesamtausmaß der SVS-Leistung und der Leistung aus der gegenständlichen sozialen Betriebshilfe darf 80 % der anerkannten Gesamteinsatzkosten pro abgeschlossenem Fall und Jahr nicht übersteigen.

Die Höhe des Landes-Zuschusses wird mit maximal 80 % der anerkannten Gesamteinsatzkosten pro abgeschlossenem Fall und Jahr begrenzt.

5.2. Einsatzfälle, die nicht von der SVS bezuschusst werden:

Für soziale Einsatzfälle, die laut Ablehnungsschreiben der SVS ausschließlich mangels Bestehens einer versicherungsrechtlichen Anspruchsberechtigung nicht bezuschusst werden können, kann ein Zuschuss aus Landesmitteln in Höhe von 34 EUR täglich gewährt werden. Die Höhe des Landes-Zuschusses wird mit maximal 720 EUR bzw. maximal 80 % der anerkannten Gesamtkosten pro abgeschlossenem Fall und Jahr begrenzt. Ein Zuschuss wird nur innerhalb der ersten 90 Tage ab dem ersten Einsatztag gewährt.

5.3. Entlastungshilfe in der Steiermark:

Benötigt ein Betrieb organisierte Hilfe für die Entlastung der Familie, kann den Betriebsleitern/-leiterinnen des Betriebes ein Kostenzuschuss von maximal 34 EUR pro Tag, maximal jedoch 1.860 EUR pro Jahr gewährt werden.

Es gelangt nur ein Mindestbetrag von 50 EUR je Fall zur Auszahlung.

6. Art und Ausmaß der Förderung an den Erbringer des Vertretungsdienstes:

Die Förderung an den Vertretungsdienst wird als jährlicher Zuschuss dem voraussichtlichen Zuspruch folgend, unter Heranziehung des Artikels 23 der Verordnung (EU) 2022/2472 „*Beihilfen für Vertretungsdienste für landwirtschaftliche Betriebe*“ gewährt.

Für die Abwicklung der sozialen Betriebshilfe wird ein nicht zu valorisierender Pauschalbetrag von 25.000 EUR pro Jahr im Zuge der Abrechnung für das durchgeführte Jahr geleistet.

Die MwSt. ist gemäß Artikel 7 Abs. 3 VO 2022/2472 nicht beihilfefähig.

7. Abwicklung:

Potentielle Erbringer des Vertretungsdienstes werden mit der Abwicklung der Förderungsaktion betraut.

Es wird sichergestellt, dass den Organen oder Beauftragten des Landes Steiermark, dem Landesrechnungshof Steiermark und der EU Einsicht in der Überprüfung des Förderungsvorhabens dienende Unterlagen gestattet wird.

Es wird sichergestellt, dass die Endbegünstigten einer Datenverarbeitung und Datenveröffentlichung zustimmen, sodass personenbezogene Daten automationsunterstützt verarbeitet dem Landesrechnungshof Steiermark und den Organen der EU für Prüfungs- und Kontrollzwecke übermittelt werden können.

8. Antragsstellung:

Der Erbringer des Vertretungsdienstes stellt unter Einhaltung des Artikel 6 der VO (EU) 2022/2472 (Anreizeffekt) bei der Abteilung 10 Land- und Forstwirtschaft bis zum 31.12. eines Jahres einen Förderungsantrag für die Abwicklung der sozialen Betriebshilfe des nächsten Jahres mit folgenden Inhalten:

- Name des Unternehmens
- Beschreibung des Vorhabens samt Zeitraum
- Standort des Vorhabens
- Aufstellung der beihilfefähigen Kosten
- Art und Höhe der Förderung

Die zu beantragende Höhe der Förderung richtet sich nach den tatsächlich im Förderungsjahr zu erwartenden Ausgaben unter Anrechnung von allfällig aus dem Vorjahr nicht verbrauchten Mitteln.

Sollten diese zur Verfügung stehenden Gesamtmittel aufgrund von außergewöhnlichen, nicht vorhersehbaren, durch Naturgewalten hervorgerufene Schäden an land- und forstwirtschaftlichen Betrieben im laufenden Förderungsjahr nicht ausreichen, ist eine Beantragung bis zur Ausschöpfung eines gesamten Höchstbetrages von 250.000 EUR für die Durchführung der Sozialen Betriebshilfe in einem Förderungsjahr bis zum 30.09. des Förderungsjahres möglich.

9. Auszahlung/Verwendungsnachweis:

Die Auszahlung der Förderung gemäß Punkt 6. an bisher noch nicht in der Abwicklung der Sozialen Betriebshilfe tätig gewesene Erbringer des Vertretungsdienstes erfolgt nach ausführlicher und nachvollziehbarer Darstellung der geplanten Tätigkeit in Zusammenarbeit mit der SVS.

Die Auszahlung der Förderung gemäß Punkt 6. an den Erbringer des Vertretungsdienstes, welcher bereits im Vorjahr mit der Abwicklung der Sozialen Betriebshilfe betraut worden ist, erfolgt innerhalb von 4 Wochen nach Vorlage des Jahresberichtes Soziale Betriebshilfe über das abgelaufene Jahr. Dieser Jahresbericht umfasst eine Aufstellung der eingesetzten Hilfen getrennt nach Dienstnehmerinnen/Dienstnehmer und Hilfe in Nebentätigkeit, Daten der ausgezahlten und statistisch erfassten Fälle, eine Bezirksstatistik, den Jahresabschluss des abgelaufenen Jahres für Soziale Betriebshilfe mit Kontoübersicht sowie den Voranschlag für das relevante Förderungsjahr.

Weiters wird nach Ablauf eines Förderungsjahres über die Summe der Auszahlungen als De-minimis-Beihilfen an Endbegünstigte (in der Forstwirtschaft sowie in der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte tätige Personen) und über die Summe aller anderen Beihilfen an Endbegünstigte getrennt Bericht erstattet.

Allfällige nicht verbrauchte Mittel aus dem Vorjahr werden im nächstfolgenden Jahr unter Anrechnung auf den Förderungsbetrag dieses Jahres verwendet oder müssen dem Land rückerstattet werden. Es wird sichergestellt, dass Aufzeichnungen 10 Jahre aufbewahrt werden.

11. Datenschutz:

Das Land Steiermark und der Erbringer des Vertretungsdienstes sind ermächtigt, alle personenbezogenen Daten, die für die Förderungsabwicklung und -kontrolle erforderlich sind, automationsunterstützt zu verarbeiten.

Teil der Abwicklung ist auch die Kontrolle der Förderung, sodass die personenbezogenen Daten an den Landesrechnungshof Steiermark, an vom Land beauftragte Dritte, an Organe der EU oder an andere Stellen, welche gesetzlichen Anspruch auf Informationen haben, übermittelt werden dürfen.

Informationen zu den zustehenden Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Widerspruch sowie auf Datenübertragbarkeit, zu dem zustehenden Beschwerderecht bei der Österreichischen Datenschutzbehörde und zum Verantwortlichen der Verarbeitung und zum Datenschutzbeauftragten finden sich auf der Datenschutz-Informationseite der Steiermärkischen Landesverwaltung <https://datenschutz.stmk.gv.at> .

Die verarbeiteten Daten werden in Anlehnung an die (steuerrechtlichen und) EU-rechtlichen Vorgaben zehn Jahre gespeichert.

Angaben zu den Endbegünstigten, der Förderungsgegenstand, die Art und die Höhe der Förderungsmittel, die Zuordnung zum Leistungsangebot sowie Angaben über die Zahlungen (§ 25 Abs. 1 Z. 1 bis 4, 6 und 7 TDBG) können an den Bundesminister für Finanzen zum Zwecke der Verarbeitung in der Transparenzdatenbank übermittelt werden.

Einzelbeihilfen an Primärerzeugerinnen/-erzeuger von > 10.000 EUR werden entsprechend Artikel 9 der VO (EU) 2022/2472 auf einer Beihilfe-Plattform veröffentlicht.

12. Inkrafttreten - Außerkrafttreten:

Die Durchführungsbestimmungen für die soziale Betriebshilfe – Landesmittel treten mit 1. Jänner 2024 in Kraft, und nach Maßgabe einer Folgeregelung dieser Verordnung mit 30.06.2030 außer Kraft.

Sonstiges:

Auf die Gewährung von Förderungen nach dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch.